

RS Vwgh 2008/6/4 2004/13/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2008

Index

10/10 Auskunftspflicht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987;

BAO §112a;

Rechtssatz

Eine Berufung, die der Abwehr einer nicht ganz unerheblichen finanziellen Sanktion (hier Verhängung einer Mutwillensstrafe wegen Stellung eines Auskunftsantrags beim Finanzamt betreffend die Definition des Ausdrucks "Geldfluss") dient, ist auf ein ernst zu nehmendes Rechtsschutzziel gerichtet, das sich mit dem eines Auskunftsbegehrens der hier in Rede stehenden Art nicht vergleichen lässt. Dies hat die belangte Behörde verkannt, wenn sie die Berufung, deren Erhebung sie mit der angefochtenen Entscheidung (Verhängung einer weiteren Mutwillensstrafe) ahndete, mit den "sinn- und aussichtslosen Auskunftsanträgen und Bescheidenanträgen gemäß § 4 AuskG" in eine Reihe stellte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004130058.X01

Im RIS seit

09.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at